



Qualiporc Genossenschaft
QGS: Gesundheitsservice
für Schweine
Enggenhüttenstrasse 6
9050 Appenzell

Telefon QGS: 071 787 09 89
Fax QGS: 071 787 09 90
Email: info@qualiporc.ch

STATUTEN

zur Durchführung des

Qualiporc-Gesundheitsservice (QGS)

Die Qualiporc-Genossenschaft beschliesst die Etablierung und Inkraftsetzung eines landesweit tätigen Qualiporc-Gesundheitsservices (QGS) per 1.1.2021.

Das Gesundheitsprogramm, die Dienstleistungen und die Rechtsform des QGS erfüllen die Voraussetzungen der Verordnung über die Unterstützung der Tiergesundheitsdienste (TGDV; SR 916.403). Die Trägerorganisation des Gesundheitsdienstes ist die Qualiporc-Genossenschaft (Art. 3 TGDV).

I Hintergrund und Zielsetzung

Eine intensive tierärztliche Bestandsbetreuung ist heutzutage unumgänglich, um Tiergesundheit, Tierwohl und Lebensmittelsicherheit in der Schweineproduktion zu verbessern oder auf einem hohen Niveau zu erhalten. Der Antibiotikum-Einsatz ist auf das unbedingt notwendige Mass zu reduzieren und Tiergesundheit und Tierwohl durch Optimierung von Haltung, Fütterung Management sowie Intensivierung von Prophylaxe-Massnahmen zu verbessern. Ebenfalls wird Wert auf eine tiergerechte Haltung und eine nachhaltige, ressourcenschonende Lebensmittelproduktion gelegt.

Um diese Ziele erreichen zu können, gründet die Qualiporc-Genossenschaft den Qualiporc-Gesundheitsservice (QGS). Der QGS soll Tiergesundheit und Wohlbefinden der Herden periodisch messen und in Relation zum Antibiotikum-Verbrauch und zur Herdenleistung setzen. Die gesammelten Daten werden regelmässig ausgewertet und für die Bestandesbetreuung verfügbar gemacht. Für relevante Parameter der Tiergesundheit, des Tierwohls, der Lebensmittelsicherheit, der Nachhaltigkeit und Leistung werden Interventionsschwellen festgelegt bei deren Erreichung Betreuung und Ursachen-abklärung zwingend intensiviert werden müssen (Art. 5 TGDV).

II Grundlagen und Methoden

- 2.1 Der Gesundheitsstatus der QGS-Betriebe entspricht im Minimum den SGD-Richtlinien. Die beiden Gesundheits-Plus-Programme Safety-Plus und SuisSano von SUISAG anerkennen sich gegenseitig als äquivalent. SGD und QGS decken damit jeweils den Gesundheitsdienst für die Schweinehalter in der Schweiz ab (Art. 1 TGDV).
- 2.2 Der QGS erfüllt sämtliche Anforderungen in Art. 2 TGDV und wird im Rahmen der Plusprogramme als Grundanforderung in alle Produktions- und Labelprogramme (wie QM-Schweizer Fleisch, IP-Suisse, Bio) eingebaut.

- 2.3 Bei Bestandsbesuchen werden Gesundheits-, Tierwohl- und Leistungsparameter periodisch erhoben und in einem standardisierten Dokumentationssystem festgehalten. Um sich ein aktuelles Bild über den Betrieb zu verschaffen und Schwachstellen aufzudecken, werden die erhobenen Daten zusammen mit den Daten des elektronischen Behandlungsjournals, sowie weiteren Datenquellen regelmässig ausgewertet. Für Tiergesundheits-, Tierwohl- und Leistungsindikatoren werden verbindliche Interventionschwellen festgelegt. In Problembetrieben werden Diagnostik und Betreuung intensiviert (Art. 8 TGDV).
- 2.4 Am Kompetenz- und Informationszentrum (KIZ) der Vetsuisse-Fakultät werden die Daten der verschiedenen Stakeholder gesammelt, ausgewertet und für die Bestandesbetreuung zur Verbesserung von Tiergesundheit, Tierwohl und Produktivität wieder verfügbar gemacht. Die Entwicklung von Tiergesundheit und Tierwohl wird jährlich in einem Gesundheitsbericht kommuniziert und für die Weiterentwicklung von QGS genutzt. Durch die Zusammenführung von verschiedenen Datenquellen sollen Synergien genutzt und ein wichtiger Beitrag für die Rückverfolgbarkeit geschaffen werden, um das Image der Schweineproduktion zu verbessern (Art. 12 TGDV).

III Organe und Aufgaben

3.1 Verwaltungsrat Qualiporc-Genossenschaft

- 3.1.1 trifft alle strategischen Entscheide, welche für die Durchführung einer effizienten Qualitätssicherung und zur Durchführung von QGS notwendig sind. Dem Verwaltungsrat steht unterstützend das Fachgremium Schweine NTGS zur Seite.
- 3.1.2 wählt einen Geschäftsführer QGS und legt Pflichten und Rechte in einem Leistungsauftrag fest.
- 3.1.3 legt die Ziele und den Geltungsbereich des Qualitätsmanagementsystems fest und integriert die systematische Qualitätssicherung in ihre Politik und Entscheidungen.
- 3.1.4 legt die Anforderungen an Tierärzte und Tierärztinnen für die Betreuung von QGS-Betrieben fest (Anhang 1) und entscheidet mit welchen Tierarztpraxen ein Zusammenarbeitsvertrag abgeschlossen werden soll. Werden die Anforderungen trotz Anmahnungen nicht erfüllt, kann der Zusammenarbeitsvertrag unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist gekündigt werden.
- 3.1.5 genehmigt Budget und Rechnung sowie QGS-Tarife (Anhang 2).
- 3.1.6 sorgt für eine angemessene flächendeckende Betreuung der QGS-Betriebe durch qualifizierte Tierarztpraxen in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein.

3.2 Geschäftsstelle QGS

- 3.2.1 leitet den QGS operativ.
- 3.2.2 verleiht jedem Betrieb einen Gesundheitsstatus. Bei Nichterfüllen der Vorgaben kann der Gesundheitsstatus mutiert oder der Betrieb von QGS ausgeschlossen werden (Art. 7 TGDV).
- 3.2.3 entwickelt zusammen mit den Vertragspartnern des QGS wie beispielsweise dem Kompetenz- und Informationszentrum (KIZ) der Vetsuisse-Fakultät Konzepte zur Weiterentwicklung des Gesundheitsservices, insbesondere zur Erhaltung und Förderung der Schweinegesundheit (Monitoring, Früherkennung, Diagnostik, Senkung des Antibiotikum-Verbrauchs), sowie Konzepte zur Förderung des Tierwohls, der Lebensmittelsicherheit, der tiergerechten Haltung sowie Leistung und Nachhaltigkeit (Art. 8 TGDV).

- 3.2.4 unterstützt mit ihrer Informations-, Bildungs-, Forschungs- und Beratungstätigkeit Tierhalter, Bestandstierärzte, Vermarkter und amtliche Veterinärdienste, um die Zielsetzung gemäss Abschnitt II erreichen zu können (Art. 13 TGDV).
- 3.2.5 erstellt jährlich des Verwaltungsrates der Qualiporc-Genossenschaft einen Gesundheitsbericht bezüglich Entwicklung der Tiergesundheit und des Tierwohls, Erreichen der Jahresziele, Verbesserungspotential und möglicher Weiterentwicklung des Gesundheitsservices und des Forschungs- und Entwicklungsbedarfs. Nach Genehmigung des Gesundheitsberichtes durch den Verwaltungsrat der Qualiporc-Genossenschaft wird der Bericht an das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) und die Organisation Nutztiergesundheit (NTGS) weitergeleitet (Art. 15 TGDV).
- 3.2.6 Die Geschäftsstelle überwacht den Status (Art. 12 TGDV), auch zwecks gegenseitiger Anerkennung mit dem SGD.

3.3. Qualitätsmanagement QGS

- 3.3.1. Das Managementsystem des QGS basiert auf den Anforderungen der SN EN ISO 22000:2018 für Lebensmittelsicherheit, welches direkt und indirekt an der Lebensmittelkette beteiligte Organisationen befähigt, die Lebensmittelsicherheit ihrer Produkte zu prüfen, beurteilen und nachzuweisen (Art. 5 TGDV).
- 3.3.2. Neben den Anforderungen der Lebensmittelsicherheit sind auch die Anforderungen an den Tierschutz und die Tiergesundheit im Qualitätsmanagement des QGS implementiert (ISO/TS 34700:2016; Terrestrial Animal Health Code OIE; Good veterinary practice; Good agricultural practice; Labelanforderungen) (Art. 5 TGDV).
- 3.3.3. Die Qualitätssicherung wird durch regelmässige Audits verifiziert. Der darauf basierende Bericht zur Managementbewertung fliesst in den jährlichen Gesundheitsbericht zu Händen des Verwaltungsrates mit ein.

3.4. Vertragspraxen QGS (VT-QGS)

- 3.4.1 Die Vertragspraxis schliesst mit der QGS-Geschäftsstelle einen Zusammenarbeitsvertrag ab. Die qualifizierten Schweinemediziner QGS (QSM) der Praxis übernehmen die Betreuung der Betriebe nach Vorgaben QGS.
- 3.4.2 QSM unterstützen die Produzenten bei der Umsetzung des QGS aktiv und helfen mit, den QGS fachlich weiterzuentwickeln (Art. 6 TGDV).

IV Mitglieder und Partner

Der QGS bietet allen Schweineproduzenten kostenpflichtige Mitgliedschaften an (Art. 16 TGDV). Zusätzliche Leistungen (Bestandesbesuche, spezielle Beratung, Laboruntersuchungen, Weiterbildung, etc.) werden separat verrechnet und können auch als einzelne Dienstleistung (ohne Mitgliedschaft) in Anspruch genommen werden (Art. 14 TGDV).

Die Dienstleistungen des QGS stehen allen im Bereich der Schweineproduktion tätigen natürlichen und juristischen Personen zur Verfügung. Voraussetzung sind ein schriftlicher Auftrag oder ein Zusammenarbeitsvertrag sowie die fristgerechte Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen und Zahlungen durch den Vertragspartner (Art. 15 TGDV).

Alle Vertragspartner anerkennen die Statuten und Richtlinien des QGS als für sich verbindlich. Zudem wird die Einhaltung aller für die Schweinehaltung geltenden gesetzlichen Vorschriften vorausgesetzt.

4.1 Betriebe

- 4.1.1 Grundsätzlich steht der QGS allen Schweizer Schweinehaltern offen, welche die Richtlinien des QGS erfüllen und motiviert sind, Tiergesundheit und Tierwohl auf ihren Betrieben laufend zu verbessern und Antibiotika nach den Regeln von „prudent use“ einzusetzen (Art. 5 TGDV).
- 4.1.2 Jedem Betrieb wird vom QGS ein Gesundheitsstatus verliehen. Werden die Anforderungen nicht erfüllt, kann der Gesundheitsstatus mutiert oder entzogen werden (Art. 7 TGDV).
- 4.1.3 Es besteht eine Vereinbarung zwischen der Qualiporc-Genossenschaft und der SUISAG zur gegenseitigen Anerkennung des SGD- und QGS-Status. Ein Betrieb kann jeweils nur einem der beiden Programme angeschlossen sein, ein Wechsel ist unter Einhaltung der vertraglichen Fristen möglich (Art. 1 TGDV).
- 4.1.4 Die Anforderungen an die Betriebe sind in der Richtlinie QGS Gesundheitsprogramm festgelegt (Art. 8 TGDV).
- 4.1.5 Die Befunde der im Rahmen des QGS durchgeführten Bestandsbesuche und getroffenen Optimierungsmassnahmen werden elektronisch festgehalten und periodisch ausgewertet (Art. 12 TGDV).
- 4.1.6 Die Betriebe sind verpflichtet, den Vertragspartnern des QGS Daten und Befunde für Auswertungen und zur Optimierung des Gesundheitsservices zur Verfügung zu stellen. Der von Qualiporc und Suisseporcs unterzeichnete Vertrag zu Datenschutzbestimmungen ist integraler Bestandteil der Mitgliedschaft beim QGS (Anhang 3).
- 4.1.7 Betriebe, welche mit der Qualiporc-Genossenschaft einen Vertrag abschliessen und die vertraglich vereinbarten Leistungen fristgerecht erbringen, gelten als QGS-Betriebe. Werden die vereinbarten Leistungen nach 2-maligem schriftlichem Mahnen nicht erbracht, kann der Betrieb von QGS ausgeschlossen werden (Art. 6 TGDV).

4.2. Vertragspraxen und Qualifizierte Schweinemediziner QGS (QSM)

- 4.2.1 Die Betreuung der Betriebe wird in erster Linie durch regionale, motivierte und qualifizierte Tierarztpraxen durchgeführt. Sofern nötig und mit Einverständnis der QGS-Geschäftsstelle, können zur Abklärung von Bestandsproblemen oder für schwierige Fälle die die Spezialisten des QGS und / oder Fachleute der Vetsuisse-Fakultät Bern und Zürich herangezogen werden (Art. 6 TGDV).
- 4.2.2 Die Anforderungen an die Praxis und die QSM sind im Anhang 1 dieser Statuten sowie im Zusammenarbeitsvertrag geregelt. Dort sind auch die Rechte und Pflichten beider Vertragspartner festgelegt.

- 4.2.3 Die qualifizierten Schweinemediziner QGS (QSM) der Vertragspraxis sind die „first line“ Ansprechpersonen für Gesundheitsfragen und stellen die korrekte und umsichtige Anwendung der von ihnen verschriebenen oder abgegebenen Tierarzneimittel sicher. Zusammen mit den Produzenten sind sie bestrebt Tiergesundheit, Tierwohl und Produktivität laufend zu verbessern und den Antibiotikum-Verbrauch so gering wie nötig zu halten. Mängel sind anzusprechen und zu dokumentieren (Art. 9 TGDV).
- 4.2.4 Betreuungsumfang und Abgeltung für die Bestandsbetreuung inkl. Tierarzneimittelvereinbarung werden in einem Bestandsbetreuungsvertrag zwischen dem Bestandestierarzt (BTA) und dem Tierhalter geregelt und dem Produzenten direkt in Rechnung gestellt. Handelt es sich beim BTA des Betriebs nicht um eine Vertragspraxis QGS, so kann der BTA die QGS-Besuche einer VT-QGS schriftlich in Auftrag geben.
- 4.2.5 Zur Überwachung und Förderung der Tiergesundheit und des Tierwohls werden die Bestände regelmässig durch QSMs besucht. Bei jedem Besuch werden Befunde und Massnahmen in einem standardisierten Dokumentationssystem festgehalten (Art. 12 TGDV).
- 4.2.6 Bei Überschreiten von Interventionsschwellen muss zuhanden der QGS-Geschäftsstelle zusammen mit dem Tierhalter ein Massnahmenkatalog erstellt werden (Art. 8 TGDV).

4.3. Kompetenz- und Informationszentrum (KIZ) Vetsuisse-Fakultät

- 4.3.1 unterstützt die Bestandstierärzte und die QGS-Geschäftsstelle in fachlicher Hinsicht (Art. 9 TGDV).
- 4.3.2 wertet periodisch die erhobenen Daten aus und macht sie für die Bestandsbetreuung verfügbar (Art. 12 TGDV).
- 4.3.3 überprüft die Einhaltung der definierten Anforderungen von QGS und stellt die Übereinstimmung mit den Anforderungen des SGD-Gesundheits-Programms sicher.
- 4.3.4 organisiert regelmässige Meetings mit den Bestandstierärzten für Fallbesprechungen und ist Ansprechstelle für fachliche Fragen und Probleme (Art. 11 TGDV).
- 4.3.5 führt Forschungsprojekte durch (Art. 10 TGDV).
- 4.3.6 Aufgaben, Pflichten und Rechte sowie Kosten werden in einem Zusammenarbeitsvertrag zwischen QGS und dem KIZ Vetsuisse-Fakultät geregelt.

4.4. Nutztiergesundheit Schweiz

- 4.4.1 Die Qualiporc Genossenschaft ist Mitglied in der Organisation Nutztiergesundheit Schweiz (NTGS) und hat Einsitz im Fachgremium Schweine NTGS.
- 4.4.2 Das Fachgremium Schweine NTGS berät und unterstützt den Verwaltungsrat der Qualiporc-Genossenschaft sowie die QGS-Geschäftsstelle in fachlichen Belangen.
- 4.4.3 Das Fachgremium Schweine NTGS hat Antragsrecht beim Verwaltungsrat der Qualiporc.

4.5. Vermarkter / Transporteure

- 4.5.1 Grundsätzlich können sich Vermarktungsorganisationen und Transporteure am QGS beteiligen (Art. 4 TGDV).
- 4.5.2 Die Beteiligten verpflichten sich:
- die Umsetzung von QGS aktiv zu unterstützen.
 - Gesundheitsstörungen unverzüglich der QGS-Geschäftsstelle zu melden.
 - die Tiere möglichst schonend, hygienisch und gesetzeskonform zu transportieren.
 - alles zu unternehmen, um eine Ausbreitung von pathogenen Keimen zu minimieren.
- 4.5.3 Die Qualiporc-Genossenschaft kann mit Vermarktungsorganisationen / Tiertransporteuren einen Zusammenarbeitsvertrag abschliessen, worin Pflichten und Rechte, sowie zu erbringende Leistungen definiert sind. Werden die Anforderungen nicht erfüllt, kann der Zusammenarbeitsvertrag unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist gekündigt werden.

V Anhänge zum Vertrag

Anhänge und Richtlinien sind integraler Bestandteil der Statuten und können vom Verwaltungsrat der Qualiporc laufend den Bedürfnissen angepasst werden:

- QGS-Richtlinien
- Anhang 1: Anforderungen für die Betreuung von QGS-Betrieben
- Anhang 2: Tarifliste
- Anhang 3: Vereinbarung zur Zusammenarbeit im Rahmen des „Pig Health Info System“

VI Vollzug und Rechtsmittel

Der Geschäftsführer QGS ist mit dem Vollzug beauftragt, soweit diese Statuten nichts anderes bestimmen.

Gegen Entscheide der QGS-Geschäftsstelle können die Betroffenen innerhalb von 30 Tagen seit der schriftlichen Eröffnung beim Verwaltungsrat der Qualiporc-Genossenschaft Rekurs einlegen.

Verwaltungsrat Qualiporc-Genossenschaft

Der Präsident

Der Geschäftsführer

Heinz Habegger

Beni Sutter

Die vorliegende Version der Statuten QGS tritt am 01.01.2022 in Kraft und ersetzt alle vorherigen Versionen.